ISSN 0946-1671

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 253
November/Dezember 2025

IDUR
Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

BVerwG bejaht Pflicht zu wirksamem Nitrat-Aktionsprogramm

Mit einem Urteil vom 8. Oktober hat das Bundesverwaltungsgericht die Bundesrepublik verpflichtet, neben der Düngeverordnung ein wirksames Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Die Vorentscheidung des OVG Münster, die von einer Präklusion des klagenden Umweltverbands ausgegangen war, wurde aufgehoben.

Seite……..... 1

Bayerisches Urteil stärkt Baumschutz gegen Baugenehmigung

Der BayVGH vereinheitlicht seine Rechtsprechung: Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann gegen eine Baugenehmigung einschließlich Fällgenehmigung klagen, wenn sie eine Verletzung der Vorschriften der Baumschutzsatzungen geltend macht.

Seite……..... 3

Aus der Anfragenpraxis: Vorgehen gegen Schottergärten am Beispiel von VG Stuttgart, Urt. v. 27. Januar 2025 – 6 K 4450/24

Schottergärten bleiben Streitthema: Ein Urteil des VG Stuttgart macht auch deutlich, dass die Baurechtsbehörde gegen Schottergärten vorgehen kann, indem sie eine Beseitigungs- und Renaturierungsanordnung gegenüber dem*der Grundstückseigentümer*in erlässt.

Seite……..... 5

Aus der Anfragenpraxis: Wann ist eine Wiese eigentlich eine Streuobstwiese?

Anhand einer an den IDUR gerichteten Anfrage wird beleuchtet, wann eine Streuobstwiese nach dem Naturschutzrecht vorliegt, und wie sie effektiv geschützt werden kann.

Seite……..... 7

Tagungsbericht zur 7. Bundesfachtagung Naturschutzrecht

Die in diesem Jahr stattfindende Bundesfachtagung Naturschutzrecht widmete sich aktuellen Rechtsfragen mit Fokus auf Beschleunigungsgesetzgebung und EU-Wiederherstellungsverordnung.

Seite…….....10

IDUR e.V. Jahresrückblick 2025

Der IDUR bedankt sich bei allen aktiven Mitgliedern, den uns angehörenden Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie den Unterstützenden für das Vertrauen und den unermüdlichen Einsatz für den Umwelt- und Naturschutz!

Seite…….....11

Save the date: Seminar 2026

Das am 21.03.2026 stattfindende IDUR-Seminar in Frankfurt a.M. widmet sich verschiedenen Themen unter dem Titel „Mit Turbo in die Biodiversitätskrise?“

Seite…….....12

BVerwG bejaht Pflicht zu wirksamem Nitrat-Aktionsprogramm

Von Dr. Thomas Ormond (Frankfurt a.M.)

- BVerwG, Urteil vom 8.10.2025 – 10 C 1.25 -

In Deutschland wie weltweit ist die politische Atmosphäre derzeit vor allem durch das Verhindern und Verzögern von effektiven Klima- und Umweltschutzmaßnahmen geprägt. Das gilt namentlich auch für die deutsche Landwirtschaftspolitik, wo es dem zuständigen Bundesminister ein besonderes Anliegen ist, die Fleischproduktion zu fördern und Vorschriften für eine gewässerschonende Düngung abzubauen. Vor diesem Hintergrund hat ein neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sogar in der „Tagesschau“ Aufmerksamkeit gefunden, das die Bundesregierung verpflichtet, mehr gegen die Nitratbelastung der Gewässer zu unternehmen, indem neben der bestehenden Düngeverordnung ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Nationales Aktionsprogramm erstellt werden muss.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Schnellbrief-Ausgabe (10.12.2025) waren die schriftlichen Entscheidungsgründe noch nicht veröffentlicht. In diesem Artikel, der sich vornehmlich auf die Pressemitteilung des Gerichts[1] und die Entscheidung der Vorinstanz[2] stützt, soll daher erst mal in groben Zügen der Sach- und Streitstand referiert werden. Eine ausführliche Besprechung ist für einen späteren Schnellbrief geplant.

Ausgangslage und Entscheidung der Vorinstanz

Der Gegenstand des von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) geführten Klageverfahrens klingt zunächst mal formal: Es ging um die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf Änderung (bzw. Neuerstellung) des nationalen Aktionsprogramms zum Schutz von Gewässern vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen nach der Nitratrichtlinie hat. Diese Rahmenvorschrift der EU, die vor mehr als 30 Jahren unter dem Titel „Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ erlassen wurde, hat vor allem zum Ziel, die Grundwasserverschmutzung durch Nitrat aus der Landwirtschaft flächendeckend auf einen Wert unterhalb von 50 mg/l zu verringern und weiterer Verunreinigung vorzubeugen. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, zur Erreichung dieses Ziels ein oder mehrere Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete festzulegen. In Deutschland wurden keine gefährdeten Gebiete ausgewiesen, sondern ein bundesweit gültiges nationales Aktionsprogramm aufgestellt, allerdings nicht als separates Dokument, sondern in Form von Regelungen in zwei Bundesverordnungen, nämlich der Düngeverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). In der letztgenannten Rechtsvorschrift finden sich u.a. Regelungen für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft („JGS-Anlagen“).

Das OVG Münster hat im Tatbestand seines Urteils vom Januar 2024 die langwierige Geschichte der deutschen Düngeregelungen seit 1996 nachgezeichnet, die insbesondere im letzten Jahrzehnt immer wieder novelliert wurden, angetrieben durch Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und das Urteil des EuGH vom 21. Juni 2018.[3] Die Nitratbelastung des Grundwassers ist allerdings in dieser Zeit nur wenig zurückgegangen: Für die Jahre 2020-22 zeigen die Daten des EU-Nitratmessnetzes, dass 25,6 % der Grundwassermessstellen durchschnittliche Nitratkonzentrationen von über 50 mg/l aufweisen, verglichen mit 26,6 % im vorangegangenen Berichtszeitraum 2016-19. Auch die Bundesregierung räumt ein, dass die Nitratbelastung an den landwirtschaftlich beeinflussten Messstellen weiterhin zu hoch ist.[4]

Die Deutsche Umwelthilfe klagte schon 2018 gegen die Bundesregierung mit dem Ziel einer

[1] BVerwG, Pressemitteilung Nr. 74/2025 vom 08.10.2025, https://www.bverwg.de/pm/2025/74.

[2] OVG NRW, Urteil vom 25.01.2024 - 20 D 8/19.AK -, veröff. u.a. bei https://openjur.de/u/2490182.html.

[3] Rs. C-543/16, veröff. auf der Website des EuGH und bei https://ra.de/urteil/eugh/c-54316-2018-06-21; vgl. auch RdN-Schnellbrief 213, S. 15 ff.

[4] BMU/BMEL, Nitratbericht 2024 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2875/dokumente/nitratbericht_2024_bf.pdf), S. 8.

Änderung des Nationalen Aktionsprogramms. Die ursprünglich vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erhobene Klage wurde von diesem Gericht weiterverwiesen an das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster, weil das für Düngeregelungen federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seinen Sitz immer noch in Bonn hat. In dem Rechtsstreit ging es vorweg um eine Vielzahl prozessualer Fragen, so um die richtige Klageart, die Klagebefugnis der DUH und die Anwendung von Präklusionsregelungen. Die DUH wählte die allgemeine Leistungsklage statt eines Normenkontrollantrags, weil dem begehrten Aktionsprogramm der Charakter einer Rechtsnorm gerade fehlt, und beantragte, darin bestimmte konkrete Maßnahmen zur Nitratreduzierung festzulegen, um zu gewährleisten, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat an allen deutschen Grundwassermessstellen eingehalten wird.

Nachdem die Prozessparteien einen Teil der Klagepunkte für erledigt erklärt hatten, wies das OVG Münster letztlich im Januar 2024 die Klage in den verbliebenen Punkten ab. Dabei bestätigte das Gericht jedoch die Zulässigkeit als allgemeine Leistungsklage – weil das Nationale Aktionsprogramm einer Verwaltungsvorschrift ähnlich sei – und bejahte auch die Klagebefugnis und die Erfüllung der übrigen Zulässigkeitsanforderungen. Verneint wurde hingegen die Begründetheit der Klage, und zwar mit dem Argument, dass die Klägerin mit ihren sämtlichen Einwendungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) präkludiert sei, weil diese Einwendungen lückenhaft und nicht hinreichend substantiiert gewesen seien.

Das Urteil des BVerwG

Das im Revisionsverfahren von der DUH angerufene Bundesverwaltungsgericht teilt die Auffassung des OVG bezüglich der präkludierten Einwendungen ersichtlich nicht. In dem Teil der Pressemitteilung, der die Urteilsgründe kurz zusammenfasst, wird dieser Punkt nicht einmal erwähnt. Vielmehr trifft das Gericht klare Aussagen in der Sache: „*Vor dem Bundes-verwaltungsgericht hat der Kläger die Erstellung eines nationalen Aktionsprogramms beantragt. Auf dieser Grundlage hat das Bundesverwaltungsgericht die beklagte Bundesrepublik verurteilt, das bislang fehlende, den Maßgaben des § 3a Abs. 1 des Düngegesetzes genügende nationale Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen. Die Düngeverordnung als solche reicht nicht aus, um diese Anforderungen zu erfüllen. Das Aktionsprogramm muss insbesondere geeignet sein, den Nitrateintrag aus der Landwirtschaft derart zu reduzieren, dass das Grundwasser nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthält. Das in einem ersten Schritt erstmalig zu erstellende Aktionsprogramm ist in einem zweiten Schritt in die Beratungen zur Erstellung eines Entwurfes zur Änderung der Düngeverordnung einzubeziehen.“*

Der Arbeitsauftrag an die Bundesregierung lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig und sollte unverzüglich erledigt werden.

Bayerisches Urteil stärkt Baumschutz gegen Baugenehmigung

Von Lena Gaus, LL.M. (Bonn)

- BayVGH, Beschl. v. 13.11.2025 – 2 CS 25.1851 -

Der kürzlich erlassene Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) sorgt für Klarheit – nun auch in Bayern. Auf einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz entschied das Gericht, dass die Fällung von fünf teils alten Bäumen, deren Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung erlassen worden ist, nicht erfolgen darf. Die klagende anerkannte Naturschutzvereinigung kann sich auf eine Verletzung der Baumschutzverordnung berufen, bei der es sich um eine umweltbezogene Rechtsvorschrift des Landesrechts handelt.

Der Hintergrund: Baugenehmigung einschließlich Fällgenehmigung für den Bau von Stadthäusern

Die Stadt München erließ eine Baugenehmigung zum Neubau von drei Stadthäusern, die im Innenhof eines bebauten Grundstücks errichtet werden sollten. Die Baugenehmigung enthielt auch die nach der Baumschutzverordnung

erforderliche Fällgenehmigung für die Bäume. Gegen die Baugenehmigung erhob die anerkannte Naturschutzvereinigung Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof und stellte gleichzeitig einen Antrag im vorläufigen Rechtsschutz, um die im Herbst anstehende Fällung zu verhindern. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage und den Antrag als bereits unzulässig beschieden hatte, weil die Antragsbefugnis nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) fehle, entschied der BayVGH nun zugunsten der anerkannten Naturschutzvereinigung mit der Folge: Die Bäume dürfen nicht gefällt werden.

Bei einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz ist jedoch immer zu beachten: Es handelt sich nicht um ein finales und abschließendes Urteil. Vielmehr steht eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren grundsätzlich noch aus – bis dahin dürfen die Bäume jedoch nicht gefällt werden. Ob es zu einer Entscheidung in der Hauptsache kommt, ist allerdings unklar: Nimmt die Behörde die Baugenehmigung einschließlich der Fällgenehmigung zurück, bedarf es auch keiner Entscheidung in der Hauptsache mehr.

Die Entscheidung: keine Fällgenehmigung bei fehlendem Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung

Das Gericht folgte der Argumentation der anerkannten Naturschutzvereinigung, wonach eine Fällgenehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV nur dann erteilt werden kann, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist. Besteht jedoch kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung – vorliegend fügte sich das Vorhaben nach Auffassung des Gerichts nicht in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB ein –, kann auch keine Fällgenehmigung auf Grundlage der Baumschutzverordnung erteilt werden.

Der „Gewinn“ für anerkannte Naturschutzvereinigungen: die Zulässigkeit der Klage

Die Neuigkeit und gute Nachricht aus Sicht der anerkannten Naturschutzvereinigungen liegt hauptsächlich in der Bestätigung der Zulässigkeit des Antrags: Die anerkannte Naturschutzvereinigung ist nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG antragsbefugt, weil es sich bei der Baugenehmigung, die die Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung miteinschließt, um einen Verwaltungsakt handelt, durch den ein anderes als ein in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG genanntes Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen wird.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass die Baugenehmigung einschließlich der Fällgenehmigung einen Verwaltungsakt darstellt, durch den ein Vorhaben zugelassen wird, das nicht unter § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG fällt.[5] Nach dem Gericht umfasst dies auch Rechtsbehelfe gegen die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die Baugenehmigung einschließlich der Fällgenehmigung stelle eine solche in die Natur eingreifende Maßnahme dar.

Weiterhin führt das Gericht aus, dass das streitgegenständliche Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften im Sinne von § 1 Abs. 4 UmwRG, also solcher Bestimmungen, die sich zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG oder auf Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG beziehen, zugelassen wird. Das Gericht bestätigt, dass die Baumschutzverordnung, nach der im Rahmen der Baugenehmigung eine Fällgenehmigung erteilt worden ist, eine solche umweltbezogene Vorschrift ist. Dies könne damit begründet werden, dass die Baumschutzverordnung hinsichtlich ihres Schutzzwecks ausdrücklich auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf die Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen verweist. Außerdem diene die Rechtsgrundlage

[5] BayVGH, Beschl. v. 13.11.2025 – 2 CS 25.1851 –, Rn. 15: Das Gericht führt beispielhaft an: „die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer anderen Anlage oder die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme sowie jeweils deren Änderung bzw. Erweiterung.“ Auch Teilgenehmigungen oder Vorbescheide werden umfasst.

für Fällgenehmigungen gerade auch dazu, den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung zu schützen. Schließlich spreche für den Umweltbezug, dass die Baumschutzverordnung ihre Grundlage im BNatSchG und dem BayNatSchG finde.

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsauffassung[6] führt der entscheidende Senat sodann aus, dass es sich bei der Baumschutzverordnung, also einer kommunalrechtlichen Vorschrift, auch um eine Rechtsvorschrift des Landesrechts handelt – und schließt sich damit einem anderen Senat des BayVGH an, der dies bereits so entschieden hat.[7] Hierfür spreche, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch lediglich zwischen der Rechtsetzung des Bundes und der Rechtsetzung der Länder differenziert wird; das Landesrecht umfasse folglich auch das in Form von Satzungen und Verordnungen erlassene Recht der Gemeinden. Darüber hinaus handele es sich in der Auflistung „Bundes-, Landes- und Unionsrecht“ um eine Klarstellung des Gesetzgebers dahingehend, dass sämtliche in Betracht kommende Rechtsvorschriften umfasst seien. Hierfür spreche auch das mit der Aarhus-Konvention verfolgte Ziel des effektiven Rechtsschutzes.

Dass es sich bei der inzident zu prüfenden Frage, ob eine Baugenehmigung nach dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zu erteilen ist, um ein außerhalb der Baumschutzverordnung – und damit der umweltbezogenen Rechtsvorschrift – liegendes Prüfprogramm handelt, steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Bei Bauplanungs- und Bauordnungsrecht handelt es sich zwar gerade nicht per se um Rechtsvorschriften mit umweltrechtlichem Bezug im Sinne von § 1 Abs. 4 UmwRG. Diese werden jedoch nicht unmittelbar selbst angewendet, sondern als Tatbestandsmerkmal der Baumschutzverordnung – die den erforderlichen Umweltbezug aufweist (s.o.) – und damit als Teil des Prüfprogramms einer umweltbezogenen Rechtsvorschrift geprüft.

Anmerkung

Der Beschluss sorgt für Klarheit: Der BayVGH entscheidet die Frage, ob eine anerkannte Naturschutzvereinigung gegen eine Baugenehmigung, die eine Fällgenehmigung auf Grundlage der Baumschutzverordnung einschließt, nunmehr einheitlich. Hierdurch folgt er sowohl der Rechtsauffassung seines 9. Senats als auch der Rechtsauffassung anderer Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte, die bereits festgestellt haben, dass es sich bei einer umweltbezogenen Rechtsvorschrift des Landesrechts im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG auch um eine kommunale Rechtsvorschrift handeln kann. Für anerkannte Naturschutzvereinigungen führt die Entscheidung zu einem einheitlichen Umgang der Gerichte in Bezug auf die Rechtsschutzmöglichkeiten: Die Klage ist also nicht nur dann möglich, wenn eine Verletzung von umweltbezogenen Vorschriften des Landesgesetzgebers, bspw. unmittelbar des Naturschutzgesetzes, in Betracht kommt, sondern auch, wenn eine Verletzung kommunaler Vorschriften mit Umweltbezug gerügt wird.

Aus der Anfragenpraxis: Vorgehen gegen Schottergärten am Beispiel von VG Stuttgart, Urt. v. 27.01.2025 – 6 K 4450/24

Von Lena Gaus, LL.M. (Bonn)

Obwohl Naturschützer*innen seit Jahren auf die negativen Auswirkungen von Schottergärten für das Klima und die Biodiversität in urbanen Bereichen hinweisen, werden diese weiterhin von einigen Grundstückseigentümer*innen als pflegeleichte Alternative zu einem begrünten (Vor-) Garten angesehen. Dabei sind die negativen Auswirkungen unmittelbar spürbar: Schottergärten bieten nicht nur keinen Lebensraum und keine Nahrung für Lebewesen, sondern tragen auch zur Überhitzung in Städten bei und beeinträchtigen den natürlichen Wasserkreislauf. Hinzu kommt, dass diese Flächen nach den Bauordnungen – und teilweise Naturschutzgesetzen – der Länder rechtlich unzulässig sind;

[6] BayVGH, Beschl. v. 11.04.2018 – 2 CS 18.198; ablehnend OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.12.2020 – 1 ME 68/20 –, Rn. 33 ff.

[7] Siehe hierzu bereits der 9. Senat des BayVGH, Beschl. v. 10.12.2020 – 9 CS 20.892; anders bspw. VGH Kassel, Beschl. v. 22.04.2022 – 4 B 503/22 –, Rn. 14.

es fehlt jedoch oft an der Durchsetzung der Regelungen durch die zuständigen Behörden.

Die Frage „Wie kann eine Behörde gegen Schottergärten vorgehen? Wer ist zuständig, und was sind die rechtlichen Anforderungen?“ aus der Anfragenpraxis des IDUR gibt Anlass, nochmal[8] den Blick auf eine aktuelle Entscheidung aus Baden-Württemberg zu richten.[9] Ein Urteil des VG Stuttgart,[10] bestätigt durch einen Beschluss des VGH BW,[11] macht deutlich: Behörden können die Beseitigung und Renaturierung von Schottergärten rechtmäßig anordnen. Interessant ist dabei: Eine Bürgerin zeigte die Gestaltung des Schottergartens gegenüber der Behörde an, woraufhin diese tätig wurde.

In seiner Entscheidung hat das VG Stuttgart die Klage eines Grundstückseigentümers gegen eine behördliche Anordnung abgewiesen. Der Kläger wendete sich gegen eine Verfügung der Behörde, durch die

- die Beseitigung der Schotterung samt Trennschicht (Unkrautvlies) auf zwei Flächen seines nördlichen Vorgartenstücks und auf zwei weiteren seines südöstlichen Hintergartens (alle vier durch eine Kartenskizze genauer bestimmt), und
- die Renaturierung aller vier Flächen

angeordnet wurde.

Zur Beseitigungsanordnung:

Die Behörde kann die Beseitigung der Schotterflächen einschließlich der Trennschicht auf Grundlage von § 65 Abs. 1 S. 1 LBO BW anordnen. Die Vorschrift ermöglicht es der Baurechtsbehörde[12] den Abbruch einer Anlage anzuordnen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Bei der Schotterschicht handele es sich um eine bauliche Anlage im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 Alt. 1 LBO („Aufschüttungen“). Das als Trennschicht dienende „Unkrautvlies“ stehe mit den darüberliegenden Schotterschichten in einem untrennbaren funktionalen Zusammenhang, so dass es als Teil der baulichen Anlage „Schotteraufschüttung“ zu werten sei.[13]

Diese bauliche Anlage stehe auch im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage, ob das Vorhaben im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehe, ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Das Gericht weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass bereits seit dem Jahr 1995 nach § 9 Abs. 1 S. 1 LBO die nichtüberbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, Grünflächen sein müssen.

Wann eine Grünfläche in diesem Sinne vorliege, kann nur im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung bestimmt werden.[14] Zwar weise das Grundstück des Klägers insgesamt einen prozentual hohen Anteil an „Grünfläche“ auf. Der Teil des Grundstücks, den der Kläger mit einem Unkrautvlies überzogen und darüber eingeschottert hat, sei dennoch von erheblicher Größe und diene nicht als Weg durch das Grundstück oder als Spritzschutz für die Hausfassaden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Fläche einen gewissen Durchsatz mit Pflanzen und damit - jedenfalls in der Vegetationsperiode - eine gewisse sichtbare Begrünung aufweise, da optisch dennoch eine Schotterfläche im Vordergrund stehe. Darüber hinaus sei der Boden insektenfeindlich mit dem Unkrautvlies abgedichtet.[15]

[8] Siehe bereits IDUR e.V., Schnellbrief 237 zu OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.01.2023 - 1 LA 20/22.

[9] Auch in anderen Bundesländern gibt es mit denen in Baden-Württemberg geltenden vergleichbare Regelungen, s. bspw. § 8 Abs. 1 S. 1 HBO i.V.m. § 35 Abs. 9 S. 2 HeNatG, sowie die Ermächtigungsgrundlage für die Bauaufsichtsbehörde in § 82 HBO; s. zur BauO NRW: VG Minden, Urt. v. 27.07.2023 – 1 K 6952/21.

[10] VG Stuttgart, Urt. v. 27.01.2025 – 6 K 4450/24.

[11] VGH BW, Beschl. v. 12.05.2025 – 8 S 388/25.

[12] Nach § 48 LBO BW ist grds. die untere Baurechtsbehörde zuständig, also die unteren Verwaltungsbehörden bzw. die Gemeinden/ Verwaltungsgemeinschaften.

[13] Das Gericht lässt dies zwar im Ergebnis offen, deutet jedoch an, dass das „Unkrautvlies“, das mit dem Erdboden fest verbunden ist, selbst eine zusätzlich bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 S. 1 LBO darstellt, VG Stuttgart, Urt. v. 27.01.2025 – 6 K 4450/24 –, Rn. 22.

[14] So schon OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.01.2023 – 1 LA 20/22 –, Rn. 8.

[15] VG Stuttgart, Urt. v. 27.01.2025 – 6 K 4450/24 –, Rn. 31 f.

Der eingeführte § 21a NatSchG BW stellt zudem ausdrücklich fest, dass darauf hinzuwirken ist, „dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO“. Es handele sich dabei jedoch lediglich um eine Klarstellung der bereits zuvor geltenden Rechtslage.[16]

Was muss die Behörde beachten?

§ 65 LBO BW ist eine Ermessensnorm, sodass eine Beseitigungsanordnung nur rechtmäßig ist, wenn die Behörde ihr Ermessen erkennt und fehlerfrei ausübt.

Vor dem Erlass des Verwaltungsakts gegenüber dem*der Eigentümer*in ist diese*r anzuhören und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zur Renaturierungsanordnung:

Auch die Befugnis der Behörde zur Erteilung einer Renaturierungsanordnung ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus § 65 Abs. 1 S. 1 LBO BW. Zweck der Norm sei die Herstellung rechtmäßiger Zustände, sodass es gerade nicht ausreiche, nur den Schotter und das Vlies zu entfernen, da auch bei deren Entfernung keine Grünfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 LBO BW i.V.m. § 21a LNatschG entstünde. Vielmehr sei die Renaturierung durch das nachfolgende Setzen oder Einsäen weiterer Pflanzen erforderlich.

Alternativ sei eine Renaturierungsanordnung auch auf Grundlage von § 47 Abs. 1 S. 2 LBO BW möglich. Hiernach haben die Baurechtsbehörden zur Wahrnehmung der ihnen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Was muss die Behörde beachten?

Die Anordnung der Renaturierung muss nach § 37 Abs. 1 LVwVfG BW hinreichend bestimmt sein. Dies erfordert nach dem VGH BW, dass Regelungen so klar und eindeutig sein müssen, dass Betroffene sich danach richten können und der Verwaltungsakt ohne weitere Ergänzungen vollziehbar ist. Es genüge für die inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsakts, dass aus dem gesamten Inhalt und aus dem Zusammenhang, vor allem aus der von der Behörde gegebenen Begründung und aus den näheren Umständen des Erlasses, hinreichende Klarheit gewonnen werden könne. Im entschiedenen Fall bestünden an der hinreichenden Bestimmtheit keine Zweifel, da sich aus dem Zusammenhang ohne Weiteres ergebe, dass die Beklagte die Herstellung einer Grünfläche im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 LBO BW in Verbindung mit § 21a LNatSchG BW verlangt.[17]

Fazit:

Die Beseitigung von Schottergärten, die nach dem Baurecht (und Naturschutzrecht) der Länder rechtlich unzulässig sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Damit setzen Behörden nicht nur geltendes Recht um, sondern leisten einen wichtigen Beitrag zu einem besseren (Mikro-)Klima und mehr Biodiversität in urbanen Räumen. Hinweise von Bürger*innen und Umwelt- und Naturschutzverbänden können hilfreich sein, um auf bestehende Schottergärten aufmerksam zu machen.

Aus der Anfragenpraxis: Wann ist eine Wiese eigentlich eine Streuobstwiese?

Von RAin Joy Hensel, Wiesbaden

Vor einigen Wochen erreichte die Geschäftsstelle des IDUR e.V. eine Anfrage im Zusammenhang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Anlage für den Gemeinbedarf im Außenbereich. Zu klären war, ob es sich bei der im Plangebiet enthaltenen Wiese mit einigen Obstbäumen um eine Streuobstwiese handelte, die besonders geschützt ist.

Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Zusammengenommen kommen bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten im Streuobst vor.

Die Streuobstwiese war früher ausschließlich im jeweiligen Landesrecht geregelt, für Hessen z.B.

[16] VG Stuttgart, Urt. v. 27.01.2025 – 6 K 4450/24 –, Rn. 26 mit Verweis auf LT-Drs. 16/8272, S. 57.

[17] VGH BW, Beschl. v. 12.05.2025 – 8 S 388/25 –, Rn. 12 f.

im § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG. Die Voraussetzungen, wann der gesetzliche Schutz der Streuobstwiese als ein Biotop griff, unterschieden sich sehr. Es gab verschiedene Mindestgrößen von 1.500 m^2 (Baden-Württemberg, § 33a NatSchG BW) oder 2.500 m^2 (Bayern, Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG) oder es gab gar keinen pauschalen Schutz[18].

Seit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Gesetz für mehr Insektenschutz vom 20. August 2021 sind Streuobstwiesen nun auch bundesrechtlich geschützt. Seit März 2022 sind Streuobstwiesen nunmehr auch nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG bundesweit gesetzlich geschützte Biotope.

Wofür ist das wichtig?

Die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes oder in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen aufgeführten Streuobstwiesen sind als Biotoptyp bereits gesetzlich geschützt, ohne dass diese im Einzelfall als schützenswertes Biotop ausgewiesen worden sein müssen. Eine besondere Unterschutzstellung durch die Naturschutzverwaltung ist nicht erforderlich.

Eine Streuobstwiese stellt ein gesetzlich geschütztes Biotop dar, das nur ausnahmsweise überplant werden darf. In der Anfrage ging es nun darum, ob die Überplanung der Wiese mit einigen einreihig darauf stehenden Bäumen im Rahmen des Bauvorhabens rechtmäßig erfolgte oder ob die Wiese als Streuobstwiese möglichst freizuhalten war von einer baulichen Überplanung.

Wie ist ein Biotop gesetzlich definiert?

Nach der Definition des Bundes zu § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 BNatSchG in der BT-Drs. 19/281182, S. 23 liegt eine Streuobstwiese dann vor, wenn mindestens 25 (lebende) Obststämmchen überwiegend Hochstämmchen von mindestens 160 cm Höhe auf einer extensiv genutzten Wiese vorhanden sind. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt:

„2. Streuobstwiesen

Erfasst werden flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm. Bei Streuobstwiesen handelt es sich um traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen, die ursprünglich in weiten Teilen Deutschlands verbreitet waren. Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünlandnutzung. Nicht von dem Begriff der „Streuobstwiese“ erfasst werden Erwerbsobstbauquartiere (üblicherweise obstartspezifische Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Baumreihen). Traditionelle Streuobstwiesen bieten einer großen Zahl von heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten und Vögeln, wichtige Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen, die in Intensiv-Niederstammplantagen nicht entstehen (z. B. Baumhöhlen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse; Totholz für totholzbesiedelnde Insekten). Streuobstwiesen unterlagen und unterliegen weiterhin vielfältigen Gefährdungsursachen (z.B. Rodungen für Intensiv-Niederstammplantagen, Ausweitung von Siedlungs- und Gewerbegebieten, Umgehungsstraßen etc., aber auch mangelnde Pflege und Überalterung). In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen sind Streuobstbestände insgesamt (Biotoptyp: 41.06) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.“

Ist die Lage entscheidend?

Wichtig für die Naturschützerin oder den Naturschützer ist weiter, dass der gesetzliche Schutz unabhängig davon zum Tragen kommt, ob sich ein Biotop im Außenbereich oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen befindet[19].

Welcher Merkmale sind entscheidend für das Vorliegen einer Streuobstwiese? Sind auch künstliche Biotope erfasst?

[18] Ausführlich Lukas/Schröter, Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 06/2022, S. 38-39.

[19] Krohn, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz und Landschaftspflege, Kennzahl 0675 Rn. 7.

Ob eine Fläche die Eigenschaften eines der im Katalog des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG aufgeführten Biotope erfüllt, beurteilt sich anhand der tatsächlichen Verhältnisse. Sind die für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Merkmale im Einzelfall erfüllt, spielt es keine Rolle, ob das jeweilige Biotop natürlichen Ursprungs ist oder ob künstlich geschaffen wurde[20].

Was ist mit dem Erhaltungszustand? Gibt es Mindestflächengrößen?

Auch hängt der Schutz nicht von einem mehr oder weniger günstigen Erhaltungszustand des Biotops ab, solange es den an die Mindestausstattung des charakteristischen Arteninventars zu stellenden Anforderungen (noch) entspricht. § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG enthält zudem keine Angaben über Mindestflächengrößen, von deren Überschreitung der gesetzliche Schutz abhinge. Es lohnt sich also einen Blick auf die Bundesregelung zu nehmen. Der auf den „Lebensraum“ einer Lebensgemeinschaft verweisenden Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist allenfalls zu entnehmen, dass Kleinst- bzw. Bagatellflächen von § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht erfasst sind[21]. Es wird daher als unbedenklich angesehen, wenn in den Registrierungsvorgaben der Länder naturschutzfachlich begründete Mindestgrößen bzw. Mindestflächen genannt werden[22].

Die Länder machen allerdings weitere Vorgaben zur Kartierung:

Als Beispiel sei hier Hessen angeführt. Für Hessen enthält die Anleitung zu Lebensräumen und Biotopkartierung (HLBK 2022)[23] lesenswerte Ausführungen zu den Anforderungen an eine Streuobstwiese und den sie kennzeichnenden Pflanzenarten. Sie erfordern einen flächigen Bestand von mindestens 10 lebenden Obstbäumen, in der Regel Hochstämmchen, die in der Regel eine Grundfläche von 1000 m^2 ergeben.

Möglich ist nach der Anleitung auch die Kartierung von Streuobstteilflächen (SF-Flächen), wenn kleine Streuobstflächen aus mindestens 3 lebenden, hochstämmigen Obstbäumen bestehen, die zwar einzeln die Untergrenze von 1 000 m² und/oder 10 Bäumen nicht erreichen, aber miteinander oder mit Streuobstflächen (ST.-Flächen) zusammen in einem ökologischen räumlichen Zusammenhang stehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bestände weniger als 50 m voneinander (weitere SF.-Flächen) oder von Streuobstbeständen (ST.-Flächen) entfernt liegen (Definition: siehe unter F) und die Gesamtfläche des im räumlichen Zusammenhang stehenden Streuobstes insgesamt mindestens 3 000 m² beträgt (ohne Zwischenräume).

Wichtig ist, dass einzelne einreihige Obstbaumreihen (auch einreihige Verbindungsreihen zwischen flächigen Beständen) dagegen nicht flächig sind und nicht als Streuobst kartiert werden. Allerdings ist hier auf § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG hinzuweisen, der ausdrücklich auch Alleen und einseitige Baumreihen unter den gesetzlichen Biotopschutz des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG stellt.

Was ist zu tun, wenn eine Streuobstwiese von einem Bauvorhaben betroffen ist?

Es ist ratsam, auf das Vorliegen einer Streuobstwiese hinzuweisen und in einer knappen Stellungnahme zu erläutern, warum der Umweltverband oder die Privatperson der Auffassung ist, es liege ein gesetzlich geschütztes Biotop in Form einer Streuobstwiese vor.

In der Fallgestaltung der Anfrage konnte geklärt werden, dass die zeichnerischen Festsetzungen im öffentlich ausgelegten Bebauungsplan gemäß der Planzeichenverordnung in der Legende vorsahen, die einreihige Baumreihe entlang einer Landstraße zu erhalten, gekennzeichnet durch einen grünen Kreis mit schwarz ausgefüllten Punkt in der Mitte, während an anderer Stelle Neupflanzungen erfolgen sollten mit einem grünen Kreis und einem schwarzen nicht ausgefülltem Kringel in der Mitte.

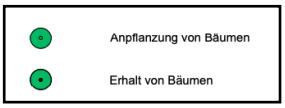

[20] Krohn (Fn. 19), Rn. 5.

[21] Gellermann, in: Landmann/Rohmer UmweltR, 107. EL Mai 2025, BNatSchG § 30 Rn. 9-12 mwN.

[22] Kratsch/Czybulka/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle § 30 Rn. 14.

[23] Hessische Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) Kartieranleitung, HLNUG 2022, S. 153 bis 162.

Es lohnt sich also immer genau hinzuschauen. Angesichts der Erleichterungen für das Bauen durch den sogenannten „Bauturbo“ mit der Absenkung umweltrechtlicher Standards ist ein besonderes Augenmerk auf den Schutz und die Erhaltung von Streuobstwiesen im Außen- wie im Innenbereich zu richten. Es lohnt sich, durch frühzeitige Eingaben und Hinweise mit den Naturschutzbehörden zu kooperieren und bei den Planungsbehörden für kluge und umsichtige Planungen im Sinne der Artenvielfalt zu werben.

Naturschutzrecht im Spannungsfeld von Beschleunigung und Wiederherstellung

– Tagungsbericht zur 7. Bundesfachtagung Naturschutzrecht –

Von Jan Sereda-Weidner, Ref. iur., LL.M.

Am 25. und 26. September 2025 fand zum siebten Mal in Kassel die Bundesfachtagung Naturschutzrecht statt. Die Tagung veranstaltete der Berufsverband Beruflicher Naturschutz (BBN) gemeinsam mit Prof. Dr.-Ing Dr. iur Andreas Mengel und dessen Fachgebiet Landschaftsentwicklung/Umwelt- und Planungsrecht an der Universität Kassel. Ferner wirkte der IDUR unterstützend mit. Die Bundesfachtagung Naturschutzrecht möchte ein Forum für die Verwaltungs-, Planungs- und Rechtspraxis sein, um aktuelle Entwicklungen im Naturschutzrecht interdisziplinär und anwendungsorientiert zu diskutieren.

Die diesjährige Tagung befasste sich mit den Rechtsfragen des „Naturschutzrecht[s] im Spannungsfeld von Beschleunigung und Wiederherstellung“. Zur Beschleunigung referierten Dr. Josef Tumbrinck (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW), Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsick (PNT Partner Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB) und Prof. Dr.-Ing Dr. iur Andreas Mengel. Tumbrinck berichtete über „Erfahrungen mit der Beschleunigungsgesetzgebung bei erneuerbaren Energien“, wobei er seinen Schwerpunkt auf den Ausbau der Windenergie in NRW legte. So erreicht NRW das 1,8 Prozent Ziel des Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) bereits 2025. Neben der Verfügbarkeit von Flächen begünstigen den Ausbau der Windenergie in NRW die Standardisierung der Artenschutzprüfung (ASP) durch Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie die Bereitstellung von Daten (ASP-Tool NRW). Rüdiger Nebelsieck erweiterte den Blick auf die „Beschleunigung bei anderen Infrastrukturprojekten“. Gegenstand des Vortrages waren vor allem die Regelungen des materiellen Rechts wie die gesetzliche Bedarfsfeststellung und die Vorgaben für die Interessenabwägung. Insgesamt bewertete er die Beschleunigungsgesetzgebung kritisch. Die Beschleunigung sei „ohne nennenswerte Erfolge“ geblieben, die Kostenrisiken und Gesamtverfahrensdauer dagegen unkalkulierbar geworden. Die „Entwicklungslinien der Eingriffsregelung“ zeichnete Prof. Dr.-Ing Dr. iur Andreas Mengel nach. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand vor allem die Standardisierung beim Vollzug der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG) durch die Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Trotz des eingeschränkten Anwendungsbereiches für Vorhaben der Bundesverwaltung könne die BKompV eine Vorbildfunktion für die Zulassung anderer Vorhaben wahrnehmen. Dies gelte zum Beispiel für das in ihr geregelte Biotopwertverfahren. Die Eingriffsregelung war auch Gegenstand des Werkstattberichtes von Kevin Drewig (Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – BMUKN), der kurzfristig für Michael Heugel einsprang. So befasst sich das BMUKN im Zusammenhang mit der Beschleunigungsgesetzgebung mit einer flexibleren Gestaltung der Eingriffsregelung. So bestehen Überlegungen, die Regelung nach Vorbild von § 6 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) auch für andere Vorhaben wie die Geothermie zur Anwendung zu bringen.

Mit der Wiederherstellung befassten sich Dr. Juliane Albrecht (Leibnitz-Institut für ökologische Raumentwicklung), Frank Klingenstein (Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat), Dr. Oliver Hendrischke (Bundesamt für Naturschutz) und Christian Michalczyk (Umweltbehörde Hamburg). Dr. Juliane Albrecht referiert über die „rechtlichen Erfordernisse und Instrumente des natürlichen Klimaschutzes“. Natürlicher Klimaschutz zielt darauf ab, die Senken-Funktion von Wald- und Moor-Ökosysteme

zu erhalten. Neben dem Ordnungsrecht kommen vor allem ökonomische Instrumente zum Einsatz, die auf die Wiederherstellung dieser Ökosysteme abzielen. Den politischen Rahmen bildet dabei das Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz 2023, das die derzeitige Bundesregierung fortführt. Frank Klingenstein erläuterte die „Vereinfachung der zu-künftigen EU-Agrarpolitik (GAP)“ und berichtete über „Erfahrungen mit der Umsetzung naturschutzrelevanter Instrumente“. Am Beispiel der Ackerbrachen zeigte er auf, dass die Einkommenszahlungen für ökologische Vorrangflächen, wie sie noch 2014 in den Reformvorschlägen der Kommission zur GAP vorgesehen waren, letztlich nicht durchsetzbar waren. Denn der russische Angriffskrieg auf die Ukraine veränderte die geopolitische Lage, sodass sich auf dem Weltmarkt eine Versorgungslücke bei Getreide aufgetan hatte. Die Wiederherstellungsverordnung war Gegenstand der Vorträge von Christian Michalczyk und Oliver Hendrischke. Michalczyk übernahm in seinem Vortrag „Die EU-Wiederherstellungsverordnung – Herausforderungen bei der Operationalisierung und Umsetzung“ vor allem die Fragen des Vollzugs. Dies umfasst insbesondere den Planungsprozess des ersten Wiederherstellungsplanes für Deutschland. Als Hemmnisse haben sich die kurzen Fristen, die sektorübergreifende Zusammenarbeit der Behörden und die unterschiedliche Datenlage in den einzelnen Bundesländern herausgestellt. Der erste Wiederherstellungsplan ist daher in seinen Darstellungen noch abstrakt geblieben und ohne konkrete Flächenausweisungen. Zum Regelungsinhalt der Wiederherstellungsverordnung, also den Wiederherstellungszielen, referierte Oliver Hendrischke („Die EU-Wiederherstellungsverordnung – Strukturen und Rechtsfragen“). Einerseits seien die Ziele der Wiederherstellung sehr konkret, da sie bezifferbar und fristgebunden sind. Anderseits gewähre die Wiederherstellungsverordnung den Mitgliedstaaten einen weiten Gestaltungspielraum hinsichtlich der Wahl der Mittel und Flächen. Auch wenn die Wiederherstellungsverordnung in Deutschland unmittelbare Anwendung findet, seien ergänzende Regelungen erforderlich, so zum Beispiel zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Wiederherstellungsplanung. Nähere Bestimmung zu den Regelungsinhalten sollen bis spätestens 2027 folgen.

Die Tagung rundete eine Podiumsdiskussion über die Herausforderungen der Beschleunigung für die Planungs- und Verwaltungspraxis ab. Als Expert*innen nahmen Jana Fischer-Bruintjes (Deutsche Bahn AG), Gabriele Hormel (Froelich & Sporbeck GmbH Co) und Dr. Josef Tumbrinck teil. Die Beteiligten unterstrichen die Bedeutung einer ausreichenden Datengrundlage und hinreichenden Standardisierung für die effektive Umsetzung des Naturschutzrechts.

Die Tagung warf insgesamt einen kritischen Blick auf die aktuellen Entwicklungen im Naturschutzrecht. Die Notwendigkeit von Wiederherstellung und Beschleunigung war zwar unbestritten, doch ist die effektive Durchsetzung des Naturschurzrechts mit einem Fragezeichen zu versehen. Denn multiple Krisen zeigen, dass Belange des Naturschutzes zurücktreten. Damit ist die Finanzierung ökonomischer Instrumente im Bereich der Wiederherstellung gefährdet. Und Beschleunigung braucht Standardisierung, denn sonst droht, eine Absenkung der Umweltstandards. Im Übrigen wird ein Tagungsband zur Veranstaltung in der Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung/ Umwelt- und Planungsrecht bei der Kassel university press (kup) erscheinen.

IDUR e.V. Jahresrückblick 2025

Liebe Mitglieder und Freund*innen des IDUR,

ein spannendes und arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns. 2025 stand ganz im Zeichen praxisnaher juristischer Arbeit, des Engagements für den Naturschutz und der Fortführung bewährter sowie des Starts neuer Projekte, die unsere Mitgliedsverbände in ihrer Arbeit unterstützen.

Unsere Online-Schulungsreihe „Mitwirkung am Planungsverfahren“ ging 2025 in ihre dritte Runde. In vier einzelnen Modulen wurden über das Jahr verteilt Themen wie Planungsunterlagen und deren Änderung, naturschutzfachliche Gutachten, das Planungsverfahren und Klagerechte erörtert. Jede Sitzung bot neben einem rechtlichen Input auch Raum für Fragen, Austausch und Diskussion mit Expert*innen.

Am 15.03.2025 fand unser Jahresseminar „Bleibt der Naturschutz auf der Strecke?“ in Frankfurt a.M. statt. Im Fokus standen Vorträge zu den Mitwirkungsrechten bei Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien, zum Artenschutz in der Raumplanung, zur effektiven Nutzung von naturschutzrechtlichen Vorschriften auf der Genehmigungsebene, sowie zur WiederherstellungsVO. Die Veranstaltung bot zahlreiche Möglichkeiten zum fachlichen Austausch.

Im Projekt „BiodivStadtbaum“ starteten wir in diesem Jahr als Projektpartner des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), der Kanzlei PNT Partner und der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK). Dabei geht es um biodiversitätsfördernde Maßnahmen im urbanen Raum. Gemeinsam untersuchen wir die rechtlichen Grundlagen des Schutzes bestehender Bäume sowie die Möglichkeiten für Neupflanzungen und entwickeln Vorschläge, wie Hürden praxisnah überwunden werden können.

Gemeinsam mit dem Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. haben wir im Rahmen der Werkstatt „Planungsbeschleunigung“ mit Umwelt- und Naturschutzverbänden über ihre zukünftige Tätigkeit gesprochen. In einer zukunftsgerichteten Atmosphäre konnten Handlungsmöglichkeiten diskutiert, sowie relevante rechtliche Änderungen und Entwicklungen im Umwelt- und Naturschutz erörtert werden.

Im Mai konnten wir unser Sonderheft „Baumschutz – Rechtliche Grundlagen, Verkehrssicherungspflichten, Aktionsmöglichkeiten“ in einer 2. aktualisierten Auflage veröffentlichen. Darin greifen wir aktuelle rechtliche Entwicklungen auf und geben konkrete Hinweise für den Baumschutz in der Praxis. Ergänzend dazu organisierten wir am 19. November ein Online-Seminar zu den rechtlichen Grundlagen des Baumschutzes, sowie aktuellen Entscheidungen und Erfahrungen aus der Praxis.

Auch unsere redaktionelle Arbeit blieb ein zentraler Bestandteil der Vereinsaktivitäten. In den Schnellbriefen konnten wir über Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen und umweltrechtlich relevante Entwicklungen informieren und Fragen rund um Naturschutz- und Baurecht, Beteiligungsrechte und vieles mehr abdecken.

Die Geschäftsstelle in Frankfurt a. M. koordinierte die zahlreichen Anfragen von Naturschutzverbänden, sodass juristische Fragen durch die hauptamtliche Juristin des IDUR und die aktiven Mitglieder zuverlässig beantwortet werden konnten.

Mit unseren zahlreichen Angeboten online und in Präsenz hoffen wir, auch im Jahr 2025 einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung im Umwelt- und Naturschutz geleistet zu haben, und unsere Mitgliedverbände sowie alle Umwelt- und Naturschützenden vor Ort unterstützt zu haben.

Wir danken allen aktiven Mitgliedern, den dem IDUR angehörenden Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie unseren Unterstützenden für ihr Vertrauen und ihren unermüdlichen Einsatz für den Umwelt- und Naturschutz.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien erholsame Feiertage, einen guten Start ins neue Jahr und viel Freude und Tatkraft für Ihr Engagement im Umwelt- und Naturschutz.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr IDUR-Team

Save the date: Seminar 2026

Das jährliche IDUR Seminar in Frankfurt a.M. findet am 21. März 2026 statt. Das Thema lautet voraussichtlich: „Mit Turbo in die Biodiversitätskrise? Naturschutz zwischen Bauen, erneuerbaren Energien und erweiterten Abschussgenehmigungen“.

Impressum: **Herausgeber im Selbstverlag**: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL**: info@idur.de, **Internet**: www.idur.de, **Redaktion**: Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright**: © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck**: Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671